

BER

Christian Kayser

Freizügigkeit in Europa

Hinweise zum Aufenthalt von Bürgern der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums







Der Beauftragte des Senats für Integration und Migration

Christian Kayser

Freizügigkeit in Europa

Hinweise zum Aufenthalt von Bürgern der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums

Inhalt

Einleitung 2		
1.	Freizügigkeitsrecht der Personen	3
2.	Erwerbstätigkeit	6
	a) Arbeitsaufnahme	6
	b) Arbeitssuche	7
	c) Niedergelassene selbständige Erwerbstätige	8
	d) Dienstleistungserbringer	9
	e) Verbleibeberechtigte	9
	f) Familienangehörige	10
3.	Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit	11
4.	Studium	12
5 .	Anerkennung von Diplomen	14
6.	Sozialrecht	15
	a) Gesetzliche Sozialversicherung	15
	b) Soziale Vergünstigungen	16
7.	Wahlrecht	17
8.	Reisen	18
9.	Schengener Abkommen	20
10.	Anschriften	21

Einleitung

Die Europäische Union (EU) besteht nach ihrer letzten Erweiterung im Jahre 2004 nunmehr aus den Staaten Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

Die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen haben durch das Vertragswerk mit der EU über die Bildung des gemeinsamen Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) die Einbeziehung ihrer Staaten in das europäische Gemeinschaftsrecht geregelt.

Aufgrund eines Abkommens zwischen der EU und der **Schweiz** wird die EU-rechtliche Freizügigkeit in sehr großem Umfang (nicht vollständig) auch auf diesen Staat und seine Staatsangehörigen erstreckt.

Die Europäische Union ist rechtlich und politisch weit über ihren Beginn als Wirtschaftgemeinschaft europäischer Industrie- und Handelsstaaten hinausgelangt. Gleichwohl ist der integrierte Binnenmarkt mit der Aufhebung der Grenzen für Personen, Waren, Dienstleistungen und Kapital weiterhin das bestimmende Element ihrer Entwicklung geblieben.

Die harmonisierte Gemeinschaftspolitik betrifft unter anderem so unterschiedliche Bereiche wie Aufenthalt, Bildungsförderung, Entwicklungszusammenarbeit, Einreiserecht, Erwerbstätigkeit, Flüchtlingsschutz, Gesundheit, Gleichbehandlung, Handel, Landwirtschaft, Produktion, Rechtsschutz, Regionalpolitik, soziale Sicherheit, Umwelt, Verbraucherschutz, Verkehr, Wettbewerb und Wirtschaftsförderung.

Das im EU/EWR-Raum geltende Gemeinschaftsrecht besteht aus einem komplexen System von rechtlichen Regelungen (Verträgen, Abkommen, Verordnungen und Richtlinien), die laufend weiterentwickelt werden.

Wegen der Beschränkung auf die **Grundinformation** darüber, welchen Umfang die Freizügigkeit für die einzelnen Bürger hat und welche Rechte ihnen hinsichtlich

des Aufenthalts, der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung und des sozialen Schutzes in den Staaten des Gesamtgebietes zustehen, ist im Folgenden davon abgesehen worden, auf formelle Rechtsquellen zu verweisen.

Hinweis:

Die nachstehend dargestellten Regeln gelten gleichermaßen für die Staatsangehörigen und das Gesamtgebiet der Europäischen Union (EU) und der übrigen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und weitgehend auch der Schweiz.

1. Freizügigkeitsrecht der Personen

Auf der Grundlage der europarechtlichen Verträge und der zu ihrer Ausgestaltung ergangenen Regelungen haben die Staatsangehörigen der Europäischen Union (EU) das Recht, jederzeit in die anderen Staaten des Gesamtgebiets einzureisen und sich dort an beliebigen Orten und zu selbst gesetzten Zwecken aufzuhalten. Dies sind im wesentlichen Aufenthalte als Arbeitnehmer (Beschäftigte), als niedergelassene selbständige Erwerbstätige, als Verbleibeberechtigte und als Nicht-Erwerbstätige einschließlich der Studierenden. Das Freizügigkeits- und Niederlassungsrecht erstreckt sich auch auf ihre mit ihnen im EU-Aufnahmeland zusammen wohnenden Familienangehörigen. Es wird zudem inhaltlich vertieft durch das gemeinschaftsrechtliche Verbot, die Bürger der anderen Mitgliedsstaaten im Hinblick auf ihre Staatsangehörigkeit durch nationales Recht gegenüber Inländern zu benachteiligen (Diskriminierungsverbot). Durch die Entscheidungspraxis des Europäischen Gerichtshofs ist die Inländergleichbehandlung beim Zugang zur Erwerbstätigkeit und deren Ausübung (einschließlich der arbeitsrechtlichen, berufsrechtlichen, bildungsrechtlichen und sozialrechtlichen Rahmenbedingungen) und auch zu den Ausbildungsgängen kontinuierlich gesichert und ausgeformt worden.

Das Recht auf Freizügigkeit gilt nicht völlig voraussetzungslos, sondern seine Wahrnehmung ist an die Beachtung der gemeinschaftsrechtlichen Regeln und an die im Aufnahmeland für alle Einwohner geltenden Gesetzen gebunden.

Für die Staatsangehörigen der acht (von zehn) zum 1. Mai 2004 der EU beigetretenen Staaten *Estland*, *Lett-*

land, Litauen, Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn gelten während einer Übergangszeit noch Beschränkungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt der langjährigen EU-Staaten, während die Bürger der neuen EU-Staaten Malta und Zypern bereits das umfassende Freizügigkeitsrecht wahrnehmen können.

Bei einem Aufenthalt in einem anderen EU-Staat erhalten EU-Bürger die gemeinschaftsrechtliche (deklaratorische) Aufenthaltserlaubnis. Diese wird von der örtlich zuständigen Ausländerbehörde gebührenfrei erteilt. Die Gültigkeitsdauer wird oft entsprechend dem Aufenthaltszweck befristet, in der Regel beträgt sie fünf Jahre. Die Aufenthaltserlaubnis wird anschließend um denselben Zeitraum, gegebenenfalls auch unbefristet verlängert, sofern die Erteilungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.

Obgleich der Aufenthalt im Aufnahmeland den Besitz einer förmlichen Aufenthaltserlaubnis nicht voraussetzt, sollte sie unverzüglich erlangt werden, damit die Betreffenden ihre Rechtsstellung insbesondere bei Ordnungsund Leistungsbehörden nachweisen können. Für (touristische) Kurzaufenthalte sind jedoch derartige Bemühungen gegenstandslos.

Der <u>Aufenthalt in Deutschland</u> ist für freizügigkeitsberechtigte EU-Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen aufenthaltsgenehmigungsfrei, eine ausdrückliche Aufenthaltserlaubnis ist nicht mehr vorgesehen. Ihnen wird nach erfolgter meldebehördlicher Anmeldung von Amts wegen und gebührenfrei eine – gegebenenfalls befristete – Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht in Deutschland ausgestellt. Die Ausländerbehörde kann verlangen, dass die Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts glaubhaft gemacht werden.

EU-Bürger, ihre Ehegatten oder Lebenspartner und ihre unterhaltsberechtigten Kinder, die sich seit fünf Jahren ständig rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben, erwerben unabhängig vom weiteren Vorliegen der gemeinschaftsrechtlichen Voraussetzungen von Gesetzes wegen ein dauerhaftes Recht auf Einreise und Aufenthalt.

Schweizer Staatsangehörige genießen Freizügigkeit aufgrund des entsprechenden Abkommens der EU mit der Schweiz, sie erhalten die Aufenthaltserlaubnis-EU.

Die Familienangehörigen von Freizügigkeitsberechtigten erlangen das Recht auf Einreise und Aufenthalt (einschließlich Erwerbstätigkeit), sofern sie bei dem Freizügigkeitsberechtigten ihre Wohnung nehmen. Der nachzugsberechtigte Personenkreis ist entsprechend dem Aufenthaltszweck des Freizügigkeitsberechtigten unterschiedlich weit gefasst.

Sofern die Familienangehörigen nicht selbst EU-Bürger sind, erhalten sie die Aufenthaltserlaubnis-EU. Für die Einreise kann allerdings im Einzelfall die vorherige Einholung eines Visums erforderlich sein. Die Aufenthaltserlaubnis-EU wird von Amts wegen und gebührenfrei ausgestellt.

Die Staatsangehörigen von acht neuen Beitrittsstaaten (siehe S.3 letzter Absatz) erhalten ebenfalls die Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht. Wegen der für diese Personen geltenden grundsätzlichen Beschränkungen beim Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt wird sie aber mit der Einschränkung erteilt, dass die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nur im Rahmen der Regeln des deutschen Arbeitsgenehmigungsrechts erlaubt ist. Ihre Familienangehörigen unterliegen denselben Beschränkungen.

Auf die Einreise und den Aufenthalt des gemeinschaftsrechtlich nicht freizügigkeitsberechtigten Lebenspartners werden in Deutschland die für den Lebenspartner eines Deutschen geltenden Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes angewendet, diese gewähren ihm das Recht auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Das Freizügigkeitsrecht kann in folgenden Fällen verloren gehen:

es ist innerhalb von fünf Jahren nach Begründung des ständigen Aufenthalts in Deutschland entfallen oder es liegt ein schwerer Verstoß gegen die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Gesundheit vor (z.B. Strafurteil einschließlich einer auf dem persönlichen Verhalten des Betroffenen beruhenden gegenwärtigen schweren Gefährdung der öffentlichen Ordnung)

und die Ausländerbehörde hat den Verlust förmlich festgestellt.

Es entsteht dann eine Ausreisepflicht.

Der Verlust dieses Rechts kann nach ständigem rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland von mehr als fünf Jahren Dauer nur aus besonders schwer wiegenden Gründen festgestellt werden.

2. Erwerbstätigkeit

a) Arbeitsaufnahme

EU-Bürgern steht der Zugang zu Arbeitsplätzen in den anderen EU-Staaten unter denselben Bedingungen wie Inländern offen. Sie können ohne die Einbeziehung von Behörden freihändig eine unselbständige Erwerbstätigkeit (Beschäftigung) aufnehmen. In ihren sozialen und steuerlichen Rechten sind sie den Arbeitnehmern des Aufnahmelandes gleichgestellt, für sie gelten auch die gleichen arbeitsrechtlichen Schutzregeln.

Der Zugang zu einer <u>Beschäftigung im öffentlichen Dienst</u> (insbes. als Beamter) setzte traditionell den Besitz der Staatsangehörigkeit des jeweiligen Landes voraus. Derartige Einschränkungen sind in der EU prinzipiell aber nur für solche Angehörigen des öffentlichen Dienstes zulässig, deren Tätigkeit mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse und der Wahrung der allgemeinen Belange des Staates zusammenhängt (z. B. herausgehobene Funktionsstellen, Armee, Steuer-/Zollbehörden, Diplomatischer Dienst, Justiz).

In Deutschland ist EU-Bürgern der Zugang zu weiten Bereichen der Beamtenschaft gesetzlich gewährleistet.

Die Bürger von acht neuen Beitrittsstaaten (siehe oben Nr.1) sind grundsätzlich in der Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit in den langjährigen EU-Ländern beschränkt. Für sie und ihre Familienangehörigen gelten besondere, in den EU-Ländern unterschiedliche Zugangsregeln.

In Deutschland haben die Staatsangehörigen dieser neuen Beitrittsstaaten den Zugang zum Arbeitsmarkt nur entsprechend den Regelungen des Arbeitsgenehmigungsrechts. Sofern die angestrebte Beschäftigung nicht arbeitsgenehmigungsfrei ist, benötigen sie für deren Aufnahme eine Arbeitserlaubnis-EU. Auf deren Erteilung besteht jedoch kein Anspruch.

Arbeitnehmer, die am 1. Mai 2004 oder danach seit mindestens zwölf Monaten im Besitz einer Arbeitserlaubnis oder arbeitsgenehmigungsfrei erwerbstätig waren, haben Anspruch auf eine Arbeitsberechtigung-EU, die einen uneingeschränkten und unbefristeten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt vermittelt. Wie andere Ausländer erlangen auch sie nach einem vierjährigen, ununterbrochenen erlaubten Aufenthalt den freien Zugang zum Arbeitsmarkt.

Die Arbeitsgenehmigungen werden von der Agentur für Arbeit (Arbeitsamt) erteilt.

b) Arbeitssuche

Jeder EU-Bürger hat das Recht, in anderen EU-Staaten eine Beschäftigung zu suchen. Für den Besitz eines ausreichenden, auch bei Erkrankungen im Aufnahmeland wirksamen Krankenversicherungsschutzes und den Besitz ausreichender Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts ist er jedoch selbst verantwortlich. Der Bezug von Leistungen der Sozialhilfe ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Arbeitssuchende, die im Herkunftsland einen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben, können im Aufnahmeland den Leistungsbezug zunächst drei Monate fortsetzen.

Sie benötigen hierfür die Bescheinigung der zuständigen Heimatbehörde über den Anspruch auf Arbeitslosengeld (Formular E 303) und einen Nachweis über die Krankenversicherung im Herkunftsland (Europäische Krankenversicherungskarte EHIC oder entsprechende Bescheinigung; früheres Formular E 119). Sofern sie sich innerhalb von sieben Tagen nach ihrer Einreise bei der Arbeitsverwaltung des Aufnahmelandes als Arbeitsuchende registrieren lassen (arbeitslos melden) und den Leistungsanspruch geltend machen, erhalten sie die Zahlungen rückwirkend ab dem Tag der Einreise.

Der Anspruch auf den Bezug von Arbeitslosengeld im anderen EU-Land besteht aber in jedem Fall nur für die Dauer von drei Monaten. Darüber hinausgehende Ansprüche gehen im Herkunftsland grundsätzlich verloren, wenn der Berechtigte nicht vorher zurückgekehrt ist. Mit dem Erlöschen dieses Anspruchs endet auch die Mit-

gliedschaft in der gesetzlichen Krankenkasse. Es besteht in der Regel die Möglichkeit, innerhalb einer kürzeren Frist eine anschließende freiwillige Krankenversicherung abzuschließen, die auch bei einem längeren Aufenthalt in anderen EU-Staaten Schutz gewährt (Formular E 104).

Für eine <u>Stellensuche im Ausland</u> bieten die zahlreichen Berufsberater des europaweiten **EURES-**Netzes (European Employment Services) ihre Hilfe an.

Sie verfügen über **Informationen** zur Lage der Arbeitsmärkte in den anderen Gemeinschaftsländern und über dort als unbesetzt gemeldete Arbeitsplätze.

c) Niedergelassene selbständige Erwerbstätige

EU-Bürger haben das Recht, sich in den anderen EU-Staaten zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit niederzulassen, indem sie dort ihre berufsüblichen Geschäftsräume eröffnen. Sie haben die allgemeinen berufs- und gewerberechtlichen Bestimmungen des Aufnahmelandes zu beachten.

Sofern sich Handwerker aus einem anderen EU-Land in Deutschland niederlassen wollen, ohne den für die selbständige Ausübung des Berufs gesetzlich erforderlichen Meistertitel zu besitzen, können sie diesen durch eine nachgewiesene mehrjährige (oft fünfjährige), fachlich einschlägige Berufserfahrung als selbständige Gewerbetreibende ersetzen. Von dieser Regelung sind jedoch verschiedene Berufe ausgenommen.

Einschränkungen bestehen auch für Berufe, die besonderen Reglementierungen unterliegen (z.B. Architekten, Ärzte, Ingenieure, Rechtsanwälte und viele medizinische Hilfsberufe). Angehörige dieser Berufe können in einem anderen EU-Land nur dann freiberuflich tätig werden, wenn und soweit dort ihre Diplome anerkannt werden.

Näheres zur Anerkennung von Berufsbefähigungen und Diplomen siehe unten zu Nr. 5.

d) Dienstleistungserbringer

EU-Bürger haben das Recht, in jedem anderen Mitgliedsstaat als selbständige Erwerbstätige Dienstleistungen zu erbringen, ohne sich dort (mit Geschäftsräumen) niederzulassen. Sie müssen hierzu berechtigt sein, insbesondere im Hinblick auf den Nachweis der beruflichen Qualifikation, die in dem anderen Staat für die Ausübung der jeweiligen Dienstleistung allgemein geregelt ist. Auch die Zulassung zu Berufskammern kann erforderlich sein.

Die Dienstleistungen betreffen gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche und freiberufliche Tätigkeiten, die über die Binnengrenzen des Gemeinschaftsgebiets hinaus erbracht werden und die üblicherweise entgeltlich sind.

Für Dienstleistungserbringer aus acht neuen Beitrittsstaaten (siehe S.3 letzter Absatz) gelten im Hinblick auf den Schutz der Arbeitsmärkte einiger langjähriger EU-Länder gewisse Beschränkungen.

In Deutschland benötigen die Erbringer von Dienstleistungen dann die ausdrückliche Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit (Werkvertragsverfahren), wenn sie eigene Arbeitskräfte für Tätigkeiten in folgenden Sektoren einsetzen wollen:

Baugewerbe einschließlich verwandter Wirtschaftszweige, Gebäude-, Inventar-, und Verkehrsmittelreinigung und Innendekoration.

e) Verbleibeberechtigte

Personen, die im Aufnahmestaat unselbständig oder selbständig erwerbstätig waren und dort weiterhin leben wollen, erhalten in gemeinschaftsrechtlich festgelegten Fällen ein eigenes Verbleiberecht.

Das Recht, im EU-Aufnahmeland zu verbleiben, erlangt, wer aus Altersgründen (Vollendung des 65.Lebensjahres beziehungsweise Erreichung des für die Geltendmachung einer Altersrente gesetzlich vorgesehenen Alters) aus dem Erwerbsleben ausscheidet, sofern er zu diesem Zeitpunkt sich dort seit mindestens drei Jahren ständig aufgehalten und in den letzten zwölf Monaten seine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat.

Verbleibeberechtigt sind auch Personen, die im EU-Aufnahmeland ihre Erwerbstätigkeit infolge dauernder Arbeitsunfähigkeit aufgegeben haben und sich dort mindestens seit zwei Jahren ständig aufgehalten haben oder wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit einen Rentenanspruch (mindestens teilweise) zu Lasten eines dortigen Trägers erlangt haben.

Familienangehörige eines verstorbenen Erwerbstätigen, die im Zeitpunkt seines Todes bei ihm ihren ständigen Aufenthalt hatten, erlangen – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – ein eigenes Verbleiberecht, wenn der Erwerbstätige sich im Zeitpunkt seines Todes seit mindestens zwei Jahren ständig im EU-Aufnahmeland aufgehalten hat oder wenn der Erwerbstätige infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gestorben ist.

Auch die Familienangehörigen eines Verbleibeberechtigten oder eines verstorbenen Verbleibeberechtigten, die bereits beim Entstehen seines Verbleiberechts ihren ständigen Aufenthalt bei ihm hatten, erlangen – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – die Verbleibeberechtigung.

Das Verbleiberecht der Familienangehörigen muss innerhalb von zwei Jahren nach seinem Entstehen ausgeübt werden. Es wird nicht beeinträchtigt, wenn die Familienangehörigen während dieser Frist Deutschland verlassen.

f) Familienangehörige

Erwerbstätige und Verbleibeberechtigte haben das Recht, im EU-Land ihres Aufenthalts mit ihren Familienangehörigen – ungeachtet deren Staatsangehörigkeit – zusammen zu leben.

Dies sind zum einen die Ehegatten und die Verwandten in absteigender Linie (Kinder, Enkel), die noch nicht 21 Jahre alt sind, und zum anderen die Verwandten in aufsteigender (Eltern, Großeltern) und in absteigender Linie sowohl der Erwerbstätigen und Verbleibeberechtigten als auch ihrer Ehegatten, denen sie oder ihre Ehegatten Unterhalt gewähren.

Diese Personen erlangen das Freizügigkeitsrecht (einschließlich des Rechts auf selbständige und unselbstän-

dige Erwerbstätigkeit) unter der Voraussetzung, dass sie bei dem jeweiligen erwerbstätigen oder verbleibeberechtigten Familienangehörigen ihre Wohnung nehmen.

Die Familienangehörigen der Bürger von acht *neuen Beitrittsstaaten* (siehe oben Nr.1) unterliegen grundsätzlichen Beschränkungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt der langjährigen EU-Staaten.

In Deutschland erhalten diese Familienangehörigen von der Agentur für Arbeit (Arbeitsamt) die Arbeitsberechtigung-EU, wenn sie mit dem Arbeitnehmer den gemeinsamen Wohnsitz in Deutschland haben und sich am 1. Mai 2004 oder (zu einem späteren Zeitpunkt) seit mindestens 18 Monaten rechtmäßig im Inland aufgehalten haben. Voraussichtlich ab dem 2. Mai 2006 wird den Familienangehörigen dieser Arbeitnehmer die Arbeitsberechtigung unabhängig von der Dauer des Aufenthalts in Deutschland erteilt werden. Diese Regelung gilt nur zugunsten des Ehegatten, des Lebenspartners sowie der Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, oder denen der Arbeitnehmer Unterhalt gewährt.

3. Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit

Das Recht auf Freizügigkeit ermöglicht es EU-Bürgern, auch ohne eine Teilnahme am Erwerbsleben jederzeit in andere EU-Staaten umzuziehen und ihre Lebensführung dorthin verlegen zu können.

Nicht erwerbstätige EU-Bürger und ihre Familienangehörigen, die bei dem nichterwerbstätigen Freizügigkeitsberechtigten ihre Wohnung nehmen, haben das Freizügigkeitsrecht, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und über ausreichende Mittel zur Sicherung ihres Lebensunterhalts verfügen.

Rentner sind in der Regel Mitglieder von Krankenkassen des Herkunftslands und können dies mit der Europäischen Krankenversicherungskarte EHIC oder einer ähnlichen Bescheinigung (früheres Formular E 121) nachweisen.

Das Nachzugsrecht zu dem nicht erwerbstätigen Freizügkeitsberechtigten erstreckt sich in Deutschland – unge-

achtet deren Staatsangehörigkeit – auf den Ehegatten und den Lebenspartner sowie auf die in absteigender und aufsteigender Linie verwandten Familienangehörigen sowie auf die Verwandten des Ehegatten in aufsteigender Linie, sofern ihnen Unterhalt geleistet wird.

In mehreren EU-Staaten wird der Personenkreis der nachzugsberechtigen Familienangehörigen enger gezogen.

4. Studium

EU-Bürger haben im Gesamtgebiet dasselbe Recht auf den Zugang zu den Einrichtungen der allgemeinen oder beruflichen Bildung wie Inländer

Wer sich zum Studium oder zum Zweck einer anderen beruflichen Qualifikation in ein anderes EU-Land begibt, muss wie andere Nicht-Erwerbstätige für seinen Lebensunterhalt selbst aufkommen.

Der Student muss über ausreichende Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts verfügen und einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz (z.B. Europäische Krankenversicherungskarte EHIC oder einen entsprechenden Berechtigungsnachweis; frühere Formulare E 128 bzw. E 109) besitzen.

Das Recht des Studierenden, im Aufnahmeland mit Familienangehörigen zusammenzuleben, erstreckt sich – ungeachtet deren Staatsangehörigkeit – auf den Ehegatten und (falls familienrechtlich möglich) den Lebenspartner und auf die Kinder, denen Unterhalt geleistet wird, sofern diese Personen bei ihm ihre Wohnung nehmen und sie über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz und über ausreichende Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts verfügen.

Die Familienangehörigen haben das Recht auf selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit.

Studierende EU-Bürger von acht neuen Beitrittsstaaten (siehe oben Nr.1) und ihre Familienangehörigen sind grundsätzlich in der Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit in den langjährigen EU-Ländern beschränkt. Für den Zugang zum Arbeitsmarkt gelten besondere, in den EU-Ländern unterschiedliche Zugangsregeln.

In Deutschland unterliegen sie den allgemeinen Regeln

des Arbeitsgenehmigungsrechts. Studenten sind darüber hinaus zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit für insgesamt 90 Tage oder 180 halbe Tage im Jahr sowie zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten (arbeitserlaubnisfrei) berechtigt.

EU-Bürger haben Zugang zur deutschen Ausbildungsförderung, wenn bei ihnen bereits vor dem Beginn der Ausbildung ein familiärer oder eigener Bezug zum inländischen Erwerbsleben bestanden hat.

Im Rahmen der Bestimmungen des Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sind EU-Bürger förderungsberechtigt, wenn ihnen als Ehegatten oder Kinder das Freizügigkeitsrecht insbesondere durch im Inland erwerbstätige oder verbleibeberechtigte EU-Bürger vermittelt wird. – Dies gilt auch für Personen, denen die Rechte als Kinder von EU-Bürgern nur deshalb nicht zustehen, weil sie das 21. Lebensjahr vollendet haben und sie von ihren Eltern oder deren Ehegatten keinen Unterhalt erhalten.

Ein Anspruch auf Ausbildungsförderung besteht auch, wenn die EU-Bürger vor dem Beginn der Ausbildung selbst längere Zeit im Inland beschäftigt gewesen sind und ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen ihrer früheren Erwerbstätigkeit und dem Gegenstand der Ausbildung besteht.

Förderungsberechtigte EU-Bürger, die bereits ein Jahr im Inland studiert haben, können nach Maßgabe des BAföG auch zur Fortsetzung des Studiums im Ausland Leistungen in Anspruch nehmen.

Informationen, insbesondere über die Höhe, Dauer und Voraussetzungen der Förderung geben die kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung, die Akademischen Auslandsämter der Hochschulen und die Studentenwerke.

Austauschprogramme der EU, wie ERASMUS und COMENIUS, die im Rahmen des Bildungsprogramms SOCRATES geführt werden, und wie LEONARDO DA VINCI und JUGEND erleichtern es jungen EU-Bürgern, einen Teil der Ausbildung oder des Studiums in anderen EU-Staaten zu absolvieren oder dort nur erste sprachliche und berufspraktische Erfahrungen zu sammeln.

Die im Rahmen des ERASMUS-Programms erbrachten

Studienleistungen werden an den Hochschulen der EU-Staaten anerkannt.

Informationen über die Programme der EU und die Teilnahmebedingungen können bei den EU-Infostellen und dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) erlangt werden.

5. Anerkennung von Diplomen

In einem EU-Staat erworbene Diplome, die zur Ausübung eines Berufes berechtigen, eröffnen nicht stets voraussetzungslos den Zugang zu den entsprechenden Berufstätigkeiten in den anderen EU-Staaten. Während zur Anerkennung mancher Diplome ein fachliches Bewertungsverfahren erforderlich ist (z.B. bei Anwälten, Architekten, Ingenieuren und Lehrern), werden bei anderen Berufen die Hochschulabschlüsse in einem vereinfachten Verfahren praktisch automatisch anerkannt (z.B. bei den ärztlichen Berufen und Apothekern). Auch andere Berufsabschlüsse im Bereich des Gesundheitswesens werden in der Regel (zum Teil automatisch) anerkannt (z. B. bei Hebammen, Krankenschwestern und vielen medizinischen Hilfsberufen).

Ist jedoch die Ausbildung in einem EU-Staat wesentlich anders verlaufen als in dem EU-Staat, für den die Anerkennung angestrebt wird, so kann entweder eine Eignungsprüfung oder die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang verlangt werden, um die Gleichwertigkeit des Diploms herzustellen. In bestimmten Fällen kann eine nachgewiesene mehrjährige Berufserfahrung angerechnet werden.

Die Führung ausländischer akademischer Grade ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. In Deutschland obliegt es den zuständigen Wissenschaftsministerien zu prüfen, ob und wie der ausländische Titel geführt werden darf. Die Führung von akademischen Graden der EU/EWR-Staaten, der Schweiz, der päpstlichen Hochschule in Rom und den europäischen Hochschulen in Florenz und Brügge in der Originalform ist aber allgemein genehmigt. Ein besonderes Verfahren ist nicht notwendig.

Informationen über die Anerkennung von Hochschuldiplomen und anderen Berufsabschlüssen sowie die jeweiligen Zuständigkeiten in Deutschland und in den anderen Staaten des Freizügigkeitsgebiets (Behörden und Berufskammern) sind bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz (KMK) erhältlich.

6. Sozialrecht

a) Gesetzliche Sozialversicherung

Arbeitnehmer sind in dem Land sozialversichert, in dem sie beschäftigt sind. EU-Bürger haben in allen Zweigen der Sozialversicherung (allgemein bestehend aus Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung und gesetzlicher Rentenversicherung) die gleichen Rechte wie Inländer. In Deutschland besteht darüber hinaus die Pflegeversicherungspflicht.

Die Systeme der sozialen Sicherung in den EU-Staaten unterliegen der nationalen Gesetzgebung. Sie werden aber in vielfacher Hinsicht im Interesse der versicherten EU-Bürger gemeinschaftsrechtlich koordiniert:

Es werden Beitragszeiten oder (sozialversicherungsrechtlich bedeutsame) Berufsausübungszeiten in anderen Mitgliedsstaaten bei der Erfüllung von Wartezeiten und bei der Feststellung von Ansprüchen auf Sozialversicherungsleistungen berücksichtigt.

Wer in einem EU-Staat arbeitslos wird, in dem er bereits Beiträge zur Arbeitslosenversicherung geleistet hat, hat dort bei der Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen einen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung. Hierbei werden die Versicherungszeiten angerechnet, die in anderen EU-Staaten zurückgelegt worden sind (Formular E 301).

Auch in der gesetzlichen Krankenversicherung werden Vorversicherungszeiten aus einem anderen EU-Land angerechnet, z.B. bei der Prüfung der Berechtigung zur freiwilligen Weiterversicherung (Formular E 104).

Wer sich als Arbeitssuchender in einem anderen EU-Staat aufhält und in seinem Herkunftsland noch für Arbeitslosengeld bezugsberechtigt ist, erhält bis zur Höchstdauerdauer von drei Monaten die Leistungen im Gastland ausgezahlt, sofern er seine Berechtigung hierfür nachweist (Formular E 303).

Die Renten werden entsprechend der Dauer der in dem betreffenden EU-Staat zurückgelegten Versicherungszeiten berechnet. Hierbei gehen Rechte, die auch aus kurzen Beitragszeiten in unterschiedlichen EU-Staaten erworben worden sind, nicht verloren. Dies kann dazu führen, dass Berechtigte gesonderte Renten aus verschiedenen EU-Ländern beziehen.

Alters-, Arbeitsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten werden unabhängig davon ausgezahlt, in welchem EU-Land die Bezugsberechtigten ihren Wohnsitz haben.

Wer sich nur vorübergehend in einem anderen EU-Staat aufhält, ist grundsätzlich nur im Rahmen seiner eigenen im Herkunftsland bestehenden Krankenversicherung geschützt. Für Mitglieder gesetzlicher Krankenkassen des Herkunftsstaats ist die Mitnahme des von der jeweiligen Krankenversicherung ausgestellten Berechtigungsnachweises (Europäische Krankenversicherungskarte EHIC oder ähnliche Bescheinigung; früheres Formular E 111) zweckmäßig. Dennoch ist der Abschluss einer privaten Zusatz-Krankenversicherung für Auslandsschutz und Rücktransport sehr ratsam (siehe hierzu unten Nr.8).

b) Soziale Vergünstigungen

Erwerbstätige oder verbleibeberechtigte EU-Bürger, die (gegebenenfalls gemeinsam mit Familienangehörigen) in einem anderen EU-Land wohnen, können dort die sozialen Vergünstigungen unter denselben Voraussetzungen in Anspruch nehmen, wie sie für die Angehörigen dieses Staates gelten.

Die sozialen Vergünstigungen sind je nach Land unterschiedlich: wie Erziehungsgeld, Kindergeld, Fahrpreisermäßigungen für kinderreiche Familien, allgemeine Familienhilfeleistungen, Mutterschaftsgeld, Altersbeihilfe, Pflegegeld für Behinderte, Berechtigung auf eine Sozialwohnung, Unterhaltsvorschuss, Wohngeld und zinslose Darlehen aus öffentlichen Mitteln anlässlich der Geburt eines Kindes

Die Bezugsberechtigung anderer Personen, z.B. von Studenten, Rentnern, Nichterwerbstätigen und auch von nachgezogenen Familienangehörigen sollte im Einzelfall bei den in Betracht kommenden Trägern der jeweiligen Sozialleistungen ermittelt werden. Hierbei ist von Bedeutung ob eine Wohnsitznahme (erkennbar auf Dauer gerichteter räumlicher Schwerpunkt der gesamten Lebensverhältnisse) oder der gewöhnliche Aufenthalt (andauernder, nicht nur vorübergehender Aufenthalt) verdeutlicht werden kann.

Die allgemeine Inanspruchnahme von Leistungen von Sozialhilfe ist gemeinschaftsrechtlich nicht gewährleistet.

Es ist auch zu bedenken, dass das Aufenthaltsrecht verloren gehen kann, wenn im Einzelfall die zur Begründung des Freizügigkeitsrechts erforderliche eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts (ausreichender Krankenversicherungsschutz, ausreichende Existenzmittel) nicht mehr aufrechterhalten werden kann oder die im Inland wohnenden bedürftigen Familienangehörigen keine erforderlichen Unterhaltsleistungen mehr erhalten.

Existenzmittel gelten dann als ausreichend, wenn sie wertmäßig nicht die Grenze unterschreiten, bis zu der in dem jeweiligen EU-Land Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch genommen werden können.

7. Wahlrecht

Jeder Bürger der EU (Unionsbürger) hat in dem EU-Aufnahmeland das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und bei den Kommunalwahlen (Gemeindewahlen). Das Nähere regeln die nationalen Wahlgesetze (Aufnahme in Wählerverzeichnisse, Mindestwohndauer im Gebiet, Ausschluss mehrfacher Stimmabgabe).

Informationen sind bei den Meldebehörden und Wahlämtern erhältlich.

8. Reisen

Die nachstehenden Hinweise gelten für das Gebiet der EU/EWR-Staaten und mit geringen Abweichungen auch für die Schweiz.

Für die Vorbereitung einer (individuellen) Auslandsreise stehen im Internet vielfältige **Länder- und Reiseinformationen** zur Verfügung: z.B.

www.auswaertigesamt.de/www/de/laenderinfos/index html

Zur **Einreise** von EU-Bürgern in andere EU-Staaten wird ein gültiger **Reisepass** oder der Personalausweis benötigt. An den Binnengrenzen des sog. Schengen-Gebiets (siehe unten zu 9) bestehen keine Kontrollen mehr. Jedoch können im jeweiligen Inland stichprobenartige Identitätskontrollen (keine Warenkontrollen) vorgenommen werden

Der **Euro** ist nur in folgenden anderen EU-Staaten gesetzliches Zahlungsmittel: Belgien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien.

Bei der **Mitnahme eines PKW** in ein anderes EU-Land kann die Zulassung des Herkunftsstaates bis zu sechs Monaten beibehalten werden, sofern im Gastland kein Wohnsitz begründet wird. Anderenfalls muss das Fahrzeug am Wohnort (einschließlich der Durchführung der technischen Überprüfung) zugelassen werden. Die Mitnahme des KfZ-Zulassungsnachweises ist erforderlich, die des grünen Versicherungsscheines zweckmäßig.

Die Anbringung des ovalen weiß/schwarzen Nationalitätskennzeichens am Fahrzeug bleibt zwar grundsätzlich vorgeschrieben, aber ein Kfz-Kennzeichen mit dem internationalen Länderzeichen unter der Europaflagge ("Europa-Kennzeichen") ersetzt das Nationalitätskennzeichen bei in EU-Staaten zugelassenen Kraftfahrzeugen für Reisen im EU-Gebiet.

Der nationale **Führerschein** wird im Rahmen seiner Gültigkeit in allen EU-Staaten anerkannt. Es ist dennoch ratsam, sich für den erleichterten Nachweis des Umfanges einer früher erworbenen Fahrberechtigung den Führerschein nach dem EU-einheitlichen Muster ausstel-

len zu lassen. Die Mitnahme des Internationalen Führerscheins ist nicht notwendig.

Bei Erkrankung oder Unfall während eines vorübergehenden Aufenthalts in anderen EU-Staaten besteht dort ein Anspruch auf (kostenlose/kostengünstigere) medizinische Erstversorgung im öffentlichen Gesundheitssystem. Mitglieder gesetzlicher Krankenkassen sollten zum Nachweis des Versicherungsschutzes den von der jeweiligen Krankenkasse ausgestellten Berechtigungsnachweis (Europäische Krankenversicherungskarte EHIC ähnliche Bescheinigung; vormals Formular E 111) auf die Reise mitnehmen. Da dieser in einigen Ländern nur eingeschränkt beachtet wird und die Krankenkassen in vielen Fällen die im Ausland angefallenen Kosten nicht oder nur teilweise übernehmen, ist für die Übernahme der Behandlungkosten und die Erstattung der Barauslagen (z.T. hoher Eigenbeteiligungen) der Abschluss einer privaten Zusatz-Krankenversicherung für Auslandsschutz Rücktransport sehr ratsam.

Einige **Medikamente**, die im Inland rezeptpflichtig sind, können in einem anderen EU-Staat rezeptfrei im Handel sein. Grundsätzlich können Arzneimittel in EU-Ländern nach den dort geltenden Vorschriften gekauft und für den persönlichen Verbrauch in angemessenem Umfang ungehindert in andere EU-Staaten mitgenommen werden.

Haustiere, insbes. Hunde und Katzen können bei Reisen in andere EU-Staaten nur unter bestimmten Bedingungen mitgenommen werden. Regelmäßig ist der EU-Heimtierausweis erforderlich. Darin müssen die Kennzeichnung des Tieres durch Mikrochip oder Tätowierung, eine gültige Tollwutimpfung und oft noch weitere tierärztliche Feststellungen eingetragen sein. Vor dem Antritt der Reise sollte unbedingt geklärt werden, ob für das spezielle Zielland und die Durchreiseländer darüber hinausgehende Beschränkungen gelten (wie Erfordernis weiterer, nur kurze Zeit zurückliegender medizinischer Behandlungen, Maulkorb- und Leinenzwang, Einfuhrverbot für bestimmte Hunderassen oder z.T auch Einfuhrgenehmigung und Quarantäne).

In anderen EU-Staaten **privat erworbene Waren** können grundsätzlich mengen- und wertmäßig unbegrenzt und ohne Deklaration in jedes andere EU-Land eingeführt werden. Ausgenommen sind lediglich Artikel, die

mit besonderen Verbrauchsteuern belastet sind, wie alkoholhaltige Getränke und Tabakwaren. Diese Waren bleiben bei der Einfuhr abgabenfrei, sofern sie für den Eigenbedarf nur in haushaltsüblichen Mengen gekauft worden sind. Sollen die für Feststellung des Eigenbedarfs geltenden, in der Regel großzügigen Richtmengen im Einzelfall überschritten werden, werden zur Begründung des besonderen Bedarfs Nachweise verlangt.

Für den Kauf eines neuen PKW (bis sechs Monate ab Erstzulassung und/oder bis 6000 km Fahrleistung) in einem anderen EU-Land und für den Versandhandel bei grenzüberschreitenden Katalogeinkäufen gelten die Steuergesetze des Bestimmungslandes (Einfuhrlandes).

Der **Verkauf** von in das Gastland eingeführten Gegenständen und Waren unterliegt den dortigen allgemeinen Gesetzen.

9. Schengener Abkommen

Mit dem in EU-Recht übergeleiteten Schengener Abkommen ist für das Gebiet der Staaten Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien (Schengen-Staaten) die Wahrnehmung der Reisefreiheit wesentlich erleichtert worden.

Mit dieser Regelung sind die Personenkontrollen an den Binnengrenzen des Schengen-Gebiets abgeschafft worden. Allerdings müssen die nach dem jeweiligen nationalen Recht der Schengen-Staaten vorgeschriebenen Reisedokumente (z. B. gültiger Reisepass oder Personalausweis) zur Feststellung der Identität mitgeführt werden.

In EU-Ländern lebende Ausländer, die nicht bereits aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit über das Recht auf visumsfreie Einreise in die Schengen-Staaten verfügen, dürfen sich zu Besuchszwecken visumsfrei bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten im Gebiet der anderen Schengen-Staaten aufhalten, wenn

 sie in Verbindung mit einem gültigen Reisepass im Besitz eines gültigen, für die Reisedauer ausreichenden Aufenthaltstitels eines der Vertragsstaaten des Schengener Abkommens sind (aus Deutschland: Aufenthaltserlaubnisse und Niederlassungserlaubnisse sowie fortgeltende, früher förmlich als Aufenthaltsberechtigung, unbefristete Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsbewilligung und Aufenthaltsbefugnis erteilte Aufenthaltstitel),

- ihr Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln gesichert ist,
- sie nicht zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sind und
- von ihnen keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit oder die internationalen Beziehungen ausgeht.

Drittstaatsangehörige, die ein von einer der Auslandsvertretungen der Schengen-Staaten für das Gesamtgebiet erteiltes Besuchervisum ("Schengen-Visum") besitzen, dürfen sich im Rahmen seiner Gesamtgültigkeitsdauer zu touristischen Zwecken auch in den anderen Schengen-Staaten aufhalten.

10. Anschriften

Weitere Informationen über die Aufgaben und das Recht der Europäischen Union sind im Internet (www.europa.eu.int/citizens), über Europa-Direkt-Info (gebührenfreies Telefon: 00800 6789 1011) und bei folgenden Stellen erhältlich:

Der Beauftragte des Senats von Berlin für Integration und Migration

Beratungsstelle Potsdamer Straße 65 10785 Berlin

Tel: (030) 9017 -2367, -2379, -2368

Fax: (030) 2 62 5407

E-Mail: Integrationsbeauftragter@auslb.verwalt-berlin.de

Internet: www.berlin.de/auslb

Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

EU-Programm(Gruppe 33)

Kennedyallee 50

53175 Bonn

Tel: (0228) 882 -349, -578.

Fax: (0228) 882 -555

E-Mail: eu-programm@daad.de

Internet: www.eu.daad.de

EURES-Beratung in Berlin

Agentur für Arbeit / ZAV

- Europaservice Berlin -

Friedrichstraße 39

10969 Berlin

Tel: (030) 5555 99-6700 Fax: (030) 5555 99-6769

E-Mail: Berlin-ZAV.Europaservice@arbeitsagentur.de

Internet: www.europaserviceba.de www.europa.eu.int/eures

Wirtschaftsförderung Berlin International GmbH

Information und Beratung für Betriebe und Unternehmen

Fasanenstraße 85

10623 Berlin

Tel: (030) 39980 -281 Fax: (030) 39980 -239 E-Mail: eu-beratung@wfbi.de

Internet: www.wfbi.de

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen

im Sekretariat der Kultusministerkonferenz (KMK)

Lennéstraße 6 53113 Bonn

Tel: (0228) 501 -264, -352

Fax: (0228) 501 -229 E-Mail: zab@kmk.org Internet: www.kmk.org

Bürgerberatung der Europäischen Union

Unter den Linden 78

10117 Berlin

Tel: (030) 2280-2450 Fax: (030) 2280-2880

E-Mail: eu-de-buergerberater@cec.eu.int

Europäisches Informationszentrum

Jean-Monnet-Haus Bundesallee 22

10717 Berlin

Tel: (030) 88 41 22 11 Fax: (030) 88 41 22 23

E-Mail: info@eu-infozentrum-berlin.de

Europäisches Parlament

Informationsbüro für Deutschland Unter den Linden 78

10117 Berlin

Tel: (030) 2280 -1000 (030) 2280 -1111

E-Mail: epberlin@europarl.eu.int

Internet: www.europarl.de

Vertretung der Europäischen Kommission

Unter den Linden 78

10117 Berlin

Tel: (030) 2280 -2000 (030) 2280 -2222 Fax:

E-Mail: eu-de-kommission@cec.eu.int

Internet: www.eu-kommission.de

Impressum

Herausgeber:

Der Beauftragte des Senats von Berlin für Integration und Migration

Potsdamer Straße 65

10785 Berlin

Tel: (030) 9017-2351 Fax: (030) 262 54 07

E-Mail: Integrationsbeauftragter@auslb.verwalt-berlin.de

Internet: www.berlin.de/auslb

Autor: Christian Kayser

Druck: Oktoberdruck AG, Berlin

Berlin, August 2005